



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die  
Stadtverwaltung Wildberg**

**Marktstraße 2**

**72218 Wildberg**

Per Mail an [info@wildberg.de](mailto:info@wildberg.de)

**Gäu-Nordschwarzwald**

**Markus Pagel**

Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 09.06.2023

### **„Sondergebiet Freizeitgelände Braunjörgen“**

Änderung des Flächennutzungsplanes am Standort „Sondergebiet Freizeitgelände „Braunjörgen“

Änderungsaufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeitgelände Braunjörgen“ vom 27.04.2023



Patrick Maier  
Regionalgeschäftsführer  
Nordschwarzwald

Telefon: 0152 28 53 37 27

[bund.nordschwarzwald@bund.net](mailto:bund.nordschwarzwald@bund.net)  
[bund-nordschwarzwald.de](http://bund-nordschwarzwald.de)

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

gerne beteiligen wir uns am Planungsverfahren „Sondergebiet Freizeitgelände Braunjörgen“ und geben gemeinsam hierzu folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen die den Bebauungsplan „Braunjörgen“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der ausgelegten Unterlagen ab. Sie sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich. Wir bedauern, dass in diesem Fall Jugendarbeit und Naturschutzes gegeneinander ausgespielt werden.

Der ausgelegte Entwurf weist nach wie vor folgende schwere Mängel auf:

1. Das überplante Gebiet befindet sich in Kern- und Suchräumen von mittleren und trockenen Standorten des landesweiten Biotopverbunds.
2. Es wird gegen die Anforderungen an NATURA 2000-Gebieten verstoßen.
3. Die Planung der Stützmauern ist weder kongruent noch abschließend geregelt.
4. Der Umgang mit dem Boden ist nicht nachvollziehbar.
5. Die Eingriffe in den Wald sind nicht nachvollziehbar.

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
[www.NABU-BW.de](http://www.NABU-BW.de)  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

#### **Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

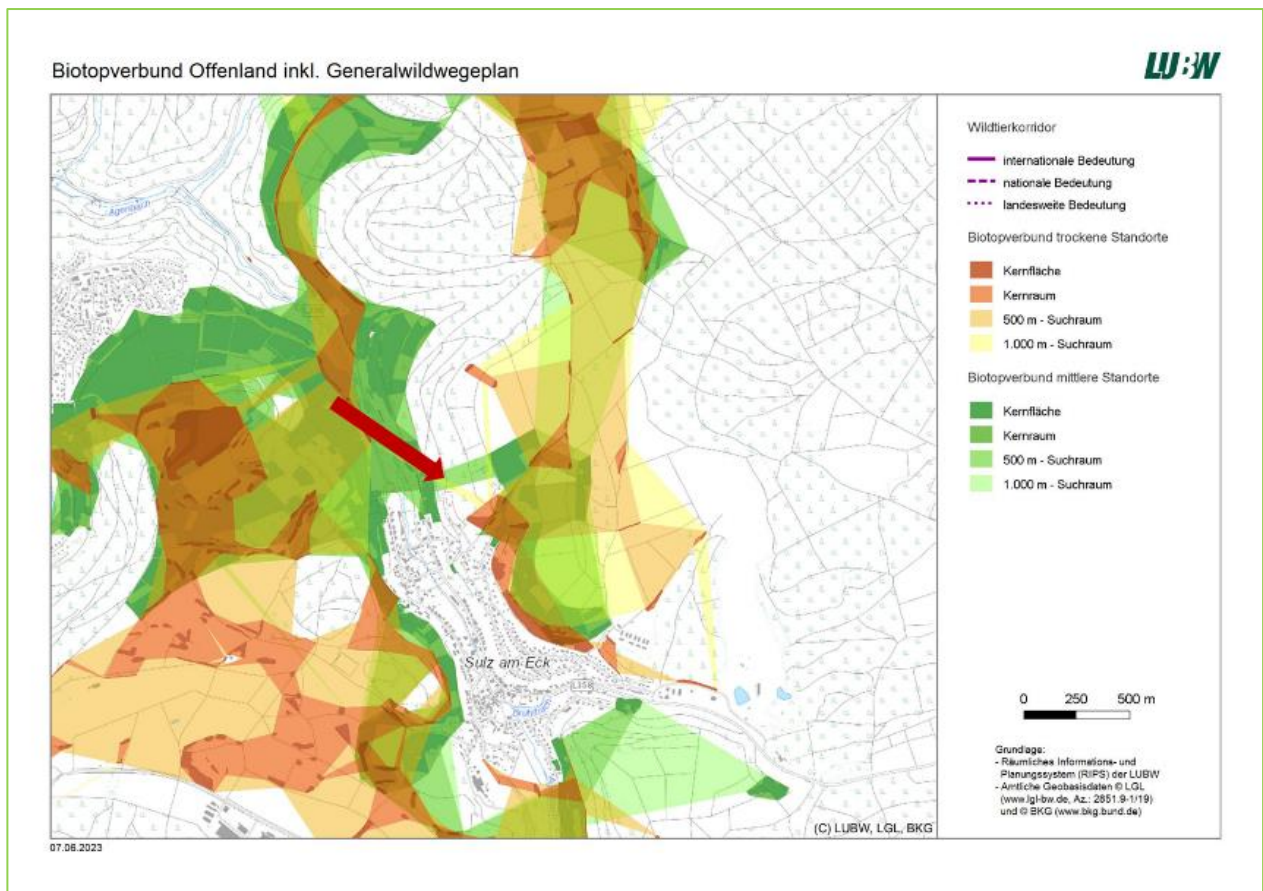
#### **Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600  
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

6. Der Artenschutz wird (auch mit Blick auf Störwirkungen) zu wenig berücksichtigt
7. Die Ziele einer flächensparenden Planung werden zu wenig berücksichtigt.

### Zu 1. Biotopverbund

Ungefähr 1 ha der überplanten Fläche im mittleren Bereich des Plangebiets ist als Suchraum für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standort ausgewiesen. Suchräume für den Biotopverbund trockener Standorte von über 4000 m<sup>2</sup> und mittlerer Standorte von etwa 1,2 ha und eine kleinere Fläche eines Kernraums trockener Standorte am südlichen Ende werden überplant. Ziel des Biotopverbundplanes ist es diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Wildberg mitgetragen werden! Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.



**Abbildung 1: Biotopverbund wird zerschnitten.**

Link: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3SsNxcmVTyVPSungAdd28>

Durch die Anlage (siehe Abbildung 1, roter Pfeil) wird der der Biotopverbund mittlere Standorte großflächig in eine westliche und östliche Seite zerschnitten. Die wertgebende Verbindung wird gekappt.

Auch durch die nunmehr abgeänderte Bebauung in Form mit – zwar nun weniger - Baufenstern, Nebenanlagen ohne Maß und Ziel (Punkt A4 der Festsetzungen), massiven Geländeänderungen für Plateaus und Stellplätzen auf insgesamt etwa 2000 m<sup>2</sup> des Suchraumes, sind geeignet, die Verknüpfung der Biotopstrukturen zwischen dem Hangwald zum westlich unterhalb gelegenen Agenbach und den Strukturen der Flachlandmähwiesen zu unterbrechen. Die durch die Planung bezweckte intensivere Nutzung des Freizeitgeländes, Freizeitlärm, Lärm durch abendliche, gar nächtliche Events in der warmen Jahreszeit, sowie die negative Veränderung im Waldtrauf aufgrund der immer wiederkehrenden niederwaldartigen Bewirtschaftung, werden die Ziele der Biotopverbundplanung unterlaufen. Die Schonung der Kernraumwaldfläche im Süden kann die Störungen oder Unterbrechungen für mobile Tier- und auch Pflanzenarten nicht annähernd kompensieren. Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt wurden. Entsprechende umfangreiche nötige Kompensationen sind zwingend nötig.

## **Zu 2. Natura 2000-Vorprüfung**

Da der Bebauungsplan in der Nähe eines FFH-Gebietes aufgestellt werden soll und teilweise in einen FFH-Wald eingreift, dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) bestehen. Dies versucht die FFH-Vorprüfung vom 14.03.2023 des Büros Dr. Schroth nachzuweisen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens in den Blick nehmen und unter Einbezug der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüfen, ob die Auswirkungen sich nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirken können. Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Für FFH-Flächen gilt ein Verschlechterungsverbot. Das beinhaltet ebenso Störungen von außerhalb der Schutzkulisse. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Artenschutzgutachten davon ausgegangen wird, dass „besonders oder streng geschützte Arten“ nicht erheblich und „geschützte Biotope und das angrenzende FFH-Gebiet“ nicht beeinträchtigt werden.

### **Magere Flachlandmähwiesen**

Flste. 2911, 2912, 2913, 2915

Auf dem im Jahre 2003 als Magere Flachlandmähwiese ausgewiesenem Grundstück Flst. 2911 und auf den westlich angrenzenden weiteren Grundstücken 2912 bis 2915 haben wir während einer kurzen Begehung am 01.06.2023 mehrere typische Vertreter des FFH-LRT 6510 festgestellt. Das Vorkommen von Intensivwiesen (wie im Umweltbericht angegeben) oder Vielschnittrasen (laut dem Büro Dr. Schroth). Konnten wir nicht bestätigen. Durch das häufige Mähen haben sich niedere Formen dieser Blühpflanzen entwickelt.

Am Rande der direkt angrenzenden östlichen ‚FFH-Wiese‘ (Flst. Nr. 2946) haben wir ein ähnliches Artenspektrum vorgefunden. Die unmittelbare Nähe zur im Jahre 2003 kartierten FFH-Mähwiese Flst. Nr. 2911 und die sehr ähnlichen Standortbedingungen auf der FFH-Wiese 2946 bedeuten, dass auf Flst. Nr. 2911 nach wie vor das Potential für eine Wiese in der FFH-Qualität wie auf Flst. Nr. 2946 vorhanden ist. Darüber hinaus haben auch die westlichen Flste. Nr. 2912, 2913 und 2915 dieses Potential. Dass der Gutachter Flst. Nr. 2911 nicht mehr als FFH- Wiese wertet, lässt u.a. auf ein fehlerhaftes Mähregime schließen. Dieses Mähregime ist nun zu korrigieren. Mit dem passenden Mähregime ließe sich bei dem von uns vorgefundenen Artenspektrum nicht nur die ursprüngliche FFH-Mähwiese in alter Ausprägung entwickeln, sondern auch die westlichen angrenzenden Flächen zu mageren Flachlandmähwiesen.

Es handelt sich in keiner Weise um Intensivwiesen (wie im Umweltbericht angegeben) oder um einen Vielschnittrasen (laut dem Büro Dr. Schroth). Infolgedessen stimmt auch die Bilanzierung im Umweltbericht nicht. Durch die geplanten Terrassierungsarbeiten und die Einrichtung der Stellplatzflächen werden die vorhandene vielgestaltige Wiesenflora und das FFH Flachlandmähwiesenpotential auf bis zu etwa 9000 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft zerstört. Es handelt sich um einen erheblichen, irreversiblen Eingriff in die Natur, der mit der Schaffung von ebenen Plateaus für Zeltplätze mit bis zu 1,50 m hohen Stützmauern und temporäre Stellplätze nicht zu rechtfertigen ist und eine Zeltplatznutzung ohne diese Eingriffe nach wie vor möglich wäre.

### **Zu 3. Stützmauern**

Die geplanten Festsetzungen zu den Stützmauern sind nicht schlüssig. In Ziffer C.2.1 wird die Ausführung für sämtliche Stützmauern als Naturstein, Gabione oder Blocksteinsatz vorgeschrieben. Dies widerspricht Ziffer A.9, in der „Stützmauern außerhalb von Gebäuden und Nebenanlagen“ nur als Trockenmauern zugelassen werden sollen.

Stützmauern sind laut den Festsetzungen bis zu 1,50 m hoch zulässig. Bei Absturzhöhen an begehbaren Flächen ab 1 m Höhe sieht das Baurecht

Absturzgeländer vor. Wir sehen keine Überlegungen zu Regelungen wie mit den evtl. technischen und gestalterischen Auswirkungen von langen Geländerreihen auf Trockenmauern umgegangen werden soll. Die Pflanzgebote dürften kaum für ausreichende Absturzsicherungen oder unbegehbare Flächen garantieren, zumal das Freizeitgelände u.a. auch für kleine, spielende Kinder konzipiert ist.

#### **Zu 4. Boden**

Ein Bodenschutzkonzept für die geplanten Eingriffe auf mehreren tausend m<sup>2</sup> ist nicht offengelegt. Angaben bzgl. einer bodenkundlichen Begleitung fehlen. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, ob eine Genehmigung nach § 19 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 6, 7 und 10 BBodSchG und § 12 der BBodSchVO vorliegt oder in Aussicht gestellt wurde. Angesichts der aufgeworfenen Fragen zur Beschaffenheit der Wiesen dürfte die Erteilung einer solchen für die zuständige Behörde Probleme aufwerfen.

#### **Zu 5. Eingriffe in den südlichen FFH-Wald und das Waldbiotop auf Flst. 2907/1, teils 2908**

Der FFH-Wald im Süden und ein kleineres darin befindliches Waldbiotop schließen direkt an das Plangebiet und eine überbaubare Fläche an. Wegen der Baumsturzgefahr soll der Wald deshalb auf einer FFH-Gebietsfläche von (laut Gutachten Dr. Schroth) 0,44 ha „niederwaldartig bewirtschaftet“ werden. Dies bedeutet das Fällen der meisten Bäume (nicht nur einiger Bäume wie Dr. Schroth annimmt) und das ständige Einkürzen von Aufwuchs bis in eine Waldtiefe von 30 m. Dadurch verändert sich die Hochwaldprägung in einen Wald aus dicht stehenden niederen Bäumen, in den wenig Licht eindringt, sich Stangenholz ausbildet (da im frühen Stadium geschlagen, Brennholzwald). Die Artenvielfalt wird abnehmen, weil sich die Bedingungen für die bisherige Flora und Fauna erheblich verändern und für verschiedene Arten, insbesondere Mikrohabitate verschlechtern. Das bisherige FFH-Gebiet im Wald an dem stark abfallenden Steilhang ist sehr vielgestaltig in seiner Gehölzflora mit Mehlbeere, Esche, Kirsche, Eiche, Ahornen. Zwischen schwächeren Bäumen befinden sich ältere starke Exemplare mit Astabbrüchen von kleineren und großen Ästen. Unterschiedliche Rinden, Abplatzungen und Borke mit großen Spalten haben mannigfaltige Mikrohabitatfunktionen für kleine Tiere, Insekten, Spinnen etc. Die Aussage des Gutachtens des Büros Dr. Schroth, es seien keine Bäume mit Rindennischen und stärkeren Totästen betroffen, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht dokumentiert, welche Artengruppen wie intensiv untersucht wurden, um zu dem Ergebnis zu kommen.

Auch das Potential für Habitatbaumgruppeneignung wurde nicht untersucht. In dem etwa 0,44 ha großen Steilhang stocken vor allem viele hohe Laubbäume, teils mit großen Stammdurchmessern, insbesondere

Eichen mit breiten Kronen. Etliche Eichen sind als Zielbäume und somit der Steigerung des hohen ökologischen Wertes dieses Waldabschnittes geeignet. Die besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Eichen wurde nicht erwähnt. Der Aussage des Büros Dr. Schroth es seien „überwiegend schwache Laubbäume mit einem BHD von 10 bis 20 cm“ betroffen, kann nicht gefolgt werden.

Die Annahme im Begründungstext, der neu entstehende Niederwald im Waldrandbereich erhöhe wahrscheinlich die Diversität, wird bestritten, denn dort ist mit dem Aufwuchs eines Stangenwaldes und nicht mit einem abwechslungsreichen Waldsaum zu rechnen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Flächen für Aufenthaltsräume nicht außerhalb des Waldabstandes geplant sind. Wegen der hohen ökologischen Wertigkeit des Waldes und des Waldtraufes halten wir ein Herausrücker der Aufenthaltsräume und -flächen aus dem Waldabstand für unumgänglich und auch problemlos machbar. Dies gilt vor allem für das FFH-Gebiet und das formell ausgewiesene Waldbiotop.

#### **Zu 6. Unzureichender Artenschutz**

Das Große Mausohr *Myotis myotis* (FFH-Code 1324), welches für das angrenzende FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ aufgelistet ist, erfährt auch durch die nun leicht abgeänderte Planung für das Baugebiet „Braunjörgen“ eine Verschlechterung der Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsbedingungen. Weitere Fledermausarten sind ebenso zu erwarten. Es handelt sich um hochmobile, flugfähige Arten, deren Lebensräume und Nahrungsgrundlagen nach und nach immer mehr verkleinert werden und sämtliche Verlustflächen -egal welcher Größe- eine negative Rolle spielen. Der naturschutzfachliche Beitrag verharmlost diesen Verlust.

In der Anlage 1 der FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018 sind beim Großen Mausohr explizit folgende Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten vermerkt:

Die „Erhaltung von vielfältig, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äcker, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen“, „Zwischenquartiere in Baumhöhlen“; sowie der „Erhalt eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebotes, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen“.

Bei einer Vergrößerung und zunehmendem Eventcharakter des „Braunjörgen“ sind viele zusätzliche nächtliche Aktivitäten und Lichtquellen – der neueste Trend ist der Einsatz von Skybeamern! - und Lärmereignisse zu erwarten. Die Lichtquellen wirken auf Insektenpopulationen nachweislich wie ein ‚Staubsauger‘, der aus den umliegenden Flächen zahlreiche Tiere ‚absaugt‘. Die Populationen nehmen ab, die Reproduktion geht zurück. Dadurch wird den Fledermausarten die ohnehin schon dezimierte Nahrungsgrundlage weiter entzogen. Die Lärmereignisse

veranlassen die Fledermäuse, den Bereich zu vermeiden und beeinträchtigen die Nahrungssuche zusätzlich. Durch die Wirkfaktoren Beleuchtung und Lärmemissionen durch Freizeitaktivitäten während der Nahrungssuche der Fledermäuse kommt es durch die vorliegende Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Große Mausohr. Laut dem Lärmgutachten sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie bei Veranstaltungen im Nachtzeitraum aufgrund elektronisch verstärkter Musik nicht ausgeschlossen.

Mit dem Bebauungsplan „Braunjörgen“ sind die Ziele der FFH-Verordnung bzgl. der Fledermäuse nicht vereinbar.

Der Bebauungsplan läuft in der vorliegenden Form den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes „Calwer Heckengäu“ zuwider.

### **Zu 7. Flächensparende Planung**

Die vorliegende Planung für das zusätzliche Freizeitgelände verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB in eklatanter Weise, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung ist umgeben vom FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“, hier in der Ausprägung als Wiesen und Wald.

Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Eine weitere bauliche Erweiterung des Freizeitgeländes, das sich bisher bereits sukzessive in einer in Bezug auf Naturschutzbelange unverträglichen Form entwickelt hat, kann nicht weiter hingenommen werden. Die Begründung, dass bereits eine Vornutzung besteht, ist nicht stichhaltig.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten, Ermittlungsdefizite und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden.

Diese Stellungnahme wird vom BUND Regionalverband Nordschwarzwald und dem NABU Gäu-Nordschwarzwald getragen und auch im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. abgegeben.



Mit freundlichem Gruß,

*Markus Pagel*

*NABU Gäu-Nordschwarzwald*

*Patrick Maier*

*BUND Nordschwarzwald*

Mehrfertigung per Mail an:

- Susanne Duffing, 1. Vorsitzende BUND Nordschwarzwald,  
susanne.duffing@bund.net
- Dagmar Hämmerle, Untere Naturschutzbehörde Calw; Dagmar.Haemmerle@kreis-calw.de